

**Ministerium  
für Soziales, Integration und Gleichstellung  
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach, 19048 Schwerin

Landkreise und kreisfreie Städte  
Mecklenburg-Vorpommern  
Die Landräte und Oberbürgermeister  
Sozialämter  
Kommunaler Sozialverband  
Nachrichtlich: Kommunale  
Landesverbände, LIGA M-V e.V., bpa M-  
V, sonstige Mitglieder der AG BTHG  
- Nur per E-Mail -

Bearbeitet von: Dr. Dietlinde Albrecht  
Telefon: 0385/588-9310  
E-Mail: Dietlinde.Albrecht@sm.mv-regierung.de  
Az: 451-000FA-2018/001-003  
Schwerin, den 14. Januar 2018

**Rundschreiben der Fachaufsicht Sozialhilfe Nr. 2018-03**

**Kriterien zur Umsetzung des § 60 SGB IX „Andere Leistungsanbieter“ und des § 61 SGB IX „Budget für Arbeit“ ab dem 1. Januar 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterarbeitsgruppe „Budget für Arbeit/ Andere Leistungsanbieter“ der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern hat in mehreren Sitzungen im Jahr 2017 erste Kriterien zur Umsetzung des § 60 SGB IX „Andere Leistungsanbieter“ und des § 61 SGB IX „Budget für Arbeit“ ab dem 1. Januar 2018 in Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet.

Diese werden wie besprochen mit diesem Rundschreiben offiziell bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass sie die Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe „Budget für Arbeit/ Andere Leistungsanbieter“ wiedergeben. Sie stellen insoweit erste Überlegungen dar. Sie sind nicht abschließend und unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung.

Ich bitte um Weitergabe dieses Rundschreibens an die jeweils zuständigen Kolleginnen und Kollegen Ihres Hauses und um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dr. Dietlinde Albrecht

Anlagen:

1. Kriterien zur Umsetzung des § 60 SGB IX „Andere Leistungsanbieter“, Stand: 01/2018
2. Kriterien zur Umsetzung des § 61 SGB IX „Budget für Arbeit“, Stand: 01/2018

Ministerium für Soziales, Integration  
und Gleichstellung M-V  
Abteilung Soziales und Integration

Stand: 01/2018

## **Kriterien zur Umsetzung des § 60 SGB IX „Andere Leistungsanbieter“ ab dem 1. Januar 2018**

### **Ergebnis der Unterarbeitsgruppe „Budget für Arbeit/ Andere Leistungsanbieter“**

Diese Regelungen beziehen sich nur auf Andere Leistungsanbieter, die Leistungen entsprechend dem Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) anbieten.

#### **1. Andere Leistungsanbieter**

- alle Träger, die die fachlichen Anforderungen gemäß Punkt 5 erfüllen
- keine Beschränkung auf bestimmte Firmen oder eine Auswahl von Trägern
- bieten Leistungen an, wie sie im Arbeitsbereich einer WfbM angeboten werden
- grundsätzlich gelten für Andere Leistungsanbieter dieselben Vorschriften, die auch in WfbM gelten
- Ausnahmen in § 60 Abs. 2 SGB IX sind abschließend geregelt

#### **2. Anspruchsberechtigter Personenkreis**

- grundsätzlicher Anspruch nach § 58 SGB IX muss bestehen
- dies schließt den Personenkreis mit ein, der bisher nicht in einer WfbM arbeiten wollte, insbesondere Menschen mit psychischen Behinderungen
- dauerhaft volle Erwerbsminderung
- Erreichen eines Mindestmaßes an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung ist unverzichtbar

#### **3. Rechtsstatus des Beschäftigten**

- arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis wie Werkstattbeschäftigte (§ 60 Abs. 4 i.V.m. § 221 SGB IX)
- Menschen mit Behinderungen haben dieselben Rechte, die sie auch in einer Werkstatt hätten
- Zahlung eines angemessenen Arbeitsentgeltes gemäß § 221 Abs. 2 SGB IX
- Zahlung von Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX (§ 111 Abs. 3 SGB IX)
- Versicherungspflicht besteht in
  - Krankenversicherung § 5 SGB V
  - Rentenversicherung § 1 SGB VI
  - Pflegeversicherung § 20 SGB XI
- Rückkehrrecht in WfbM nach § 220 Abs. 3 SGB IX

#### **4. Zuständige Behörde**

- in der Regel der Träger der Eingliederungshilfe
- Voraussetzung für die Leistungserbringung ist eine schriftliche Vereinbarung nach § 123 ff. SGB IX zwischen dem Anderen Leistungsanbieter und dem Träger der Eingliederungshilfe

5. Fachliche Voraussetzungen des Anderen Leistungsanbieters

- Qualitätsanforderungen ergeben sich aus § 60 Abs. 2 SGB IX i.V.m. der Werkstättenverordnung (WVO) und der Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)
- Prüfpflicht besteht beim Träger der Eingliederungshilfe
- als Nachweise kommen beispielsweise in Frage:
  - Nachweis zur Rechtsstellung des Trägers
  - ggf. Trägerzertifizierung nach SGB III
  - Nachweis eines internen Qualitätsmanagements
  - Konzept hinsichtlich der angebotenen Leistung(en) im Arbeitsbereich und deren Umsetzung
  - Aussagen zur personelle Ausstattung einschl. Vorhalten von Fachpersonal (berufliche Qualifikation, Zusatzqualifikation, Berufserfahrung) entsprechend § 9 WVO
  - Darstellung der Wirtschaftsführung
  - Darstellung zur Ermittlung der Zahlung des Arbeitsentgeltes

6. Arbeitszeiten

- Sicherstellung einer wöchentlichen Arbeitszeit von wenigstens 35 Stunden und höchstens 40 Stunden (§ 6 Abs. 1 WVO)
- kürzere Beschäftigungszeit bei Bedarf möglich (§ 6 Abs. 2 WVO)

7. Sonstiges

- Erstattung der RV-Beiträge erfolgt durch den Bund wie bei WfbM-Beschäftigten (§ 179 SGB VI)

Ministerium für Soziales, Integration  
und Gleichstellung M-V  
Abteilung Soziales und Integration

Stand: 01/2018

## **Kriterien zur Umsetzung des § 61 SGB IX „Budget für Arbeit“ ab dem 1. Januar 2018**

Ergebnis der Unterarbeitsgruppe „Budget für Arbeit/ Andere Leistungsanbieter“

### 1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Menschen mit Behinderungen,

- die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben und denen von einem Arbeitgeber/einer Arbeitgeberin ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, insbesondere
  - die bereits in einer WfbM oder bei einem Anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB beschäftigt sind und
  - Menschen mit Behinderungen, die grundsätzlich anspruchsberechtigt nach § 58 SGB sind, aber nicht in einer WfbM oder bei einem Anderen Leistungsanbieter arbeiten wollen.

### 2. Umfang der Leistung

Das Budget für Arbeit umfasst

- einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin zum Ausgleich der behinderungsbedingten Minderleistung der beschäftigten Person bis zu 75 % des von dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, höchstens 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV,
- die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz
- Dauer und Umfang der Leistung orientieren sich an den Umständen des Einzelfalls

### 3. Verfahren

#### 3.1 Interessenbekundung des leistungsberechtigten Personenkreises

- Werkstattträger und Andere Leistungsanbieter identifizieren Menschen mit Behinderungen für die das Budget für Arbeit geeignet sein könnte,
- Menschen, die ein Budget für Arbeit in Anspruch nehmen wollen, teilen ihr Interesse dem zuständigen Eingliederungshilfeträger mit,
- die Interessenbekundung ist auch über den Werkstattträger, den Anderen Leistungsanbieter oder andere Stellen möglich, denen ein entsprechender Wunsch bekannt ist

#### 3.2 Beratung und Unterstützung

- Werkstattträger und Träger Anderer Leistungsanbieter beraten und unterstützen Menschen mit Behinderungen bei einem Wechsel in das Budget für Arbeit und fördern den Wechsel mit geeigneten Maßnahmen,

- die Bundesagentur für Arbeit (BA) begleitet das Verfahren in Rahmen ihres gesetzlichen Beratungsauftrages,
- der zuständige Eingliederungshilfeträger unterstützt und berät die Menschen mit Behinderungen bei der Entscheidung für ein Arbeitsverhältnis im Rahmen eines Budgets für Arbeit,
- leistungsberechtigte Personen, bei denen die Schwerbehinderteneigenschaft noch nicht anerkannt worden ist, werden im Rahmen des Gesamtplanverfahrens auch über das Feststellungsverfahren nach dem SGB IX und die damit verbundenen Möglichkeiten informiert
- der Rentenversicherungsträger berät in allen rentenrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung eines Budgets für Arbeit

### 3.3 Rahmenbedingungen der Leistungsgewährung

Nach erfolgter Antragstellung beim zuständigen Träger sind u.a. folgende Rahmenbedingungen der Leistungsgewährung zu beachten:

Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber/Arbeitgeberin:

- Arbeitsvertrag über ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit tarifvertraglicher Entlohnung oder nach Mindestlohngesetz.

Ablehnung Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber/Arbeitgeberin:

- wenn zu vermuten ist, dass die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst wurde, um durch ersatzweise Einstellung eines Menschen mit Behinderungen den Lohnkostenzuschuss zu erhalten (§ 61 Absatz 3 SGB IX).

Mehrere Leistungsberechtigte bei einem Arbeitgeber/Arbeitgeberin:

- gemeinsame Unterstützungsleistungen für erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz (§ 61 Absatz 4 SGB IX).

Arbeitgeber/Arbeitgeberin verantwortlich für Beitragszahlungen in der Sozialversicherung:

- Rentenversicherung,
- Krankenversicherung,
- Pflegeversicherung und
- Berufsgenossenschaft.

Befreiung in der Arbeitslosenversicherung liegt vor, da:

- Budget für Arbeit einen Personenkreis umfasst, der dem Grunde nach dem allgemeinen Arbeitsmarkt wegen voller Erwerbsminderung nicht zur Verfügung steht.

Bewilligungszeitraum umfasst:

- in der Regel zwei Jahre,
- mit Fortschreibung Gesamtplan sind weitere Verlängerungen möglich (in der Regel weitere zwei Jahre).

Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Budgets für Arbeit:

- Aufnahmeanspruch in eine WfbM (§ 220 Absatz 3 SGB IX - Rückkehrrecht).

### 3.4 Finanzierung

- Leistungen des Budgets für Arbeit werden einzelfallbezogen bei Vorliegen der Voraussetzungen vom zuständigen Leistungsträger erbracht,
- Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen für schwerbehinderte Menschen zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit erbringen.

### 4. Fahrkosten

- keine Übernahme der Fahrkosten zum Erreichen des Arbeitsplatzes im Rahmen der Eingliederungshilfe,
- Fahrkosten sind aus dem Entgelt der leistungsberechtigten Person in der Regel selbst zu tragen (Nutzung der unentgeltlichen Beförderung im ÖPNV durch schwerbehinderte Menschen),

Ausnahme/Härtefall:

- wenn kein ÖPNV für den Weg zum Arbeitsplatz zur Verfügung steht,
- die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund behinderungsbedingter Einschränkungen ausgeschlossen ist,
- der Arbeitsplatz zu den erforderlichen Zeiten nicht mit dem ÖPNV erreichbar ist oder
- bei Nutzung des ÖPNV für Hin- und Rückweg jeweils mehr als eine Stunde Fahrzeit zum Erreichen des Arbeitsplatzes zurück zu legen ist.

### 5. Statistik

Eingliederungshilfeträger erfasst Budget für Arbeit jährlich zum Stichtag 31.12.

- Anzahl der laufenden Budgets für Arbeit, davon bei einem öffentlichen Arbeitgeber,
- Anzahl der Leistungsberechtigten mit und ohne Schwerbehinderteneigenschaft (soweit bekannt),
- Höhe der im Rahmen des Budgets für Arbeit durchschnittlich bewilligten Leistungen,
- Anzahl der Fälle, in denen Fahrkosten übernommen wurden.

### 6. Begleitende Maßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

- landesweite Informationen mit dem Ziel einer deutlichen Steigerung des leistungsberechtigten Personenkreises.

### 7. Übergangsregelungen für bereits bestehende Budgets für Arbeit aus dem Modellprojekt

- Bereits bestehende Budgets für Arbeit behalten ihre Gültigkeit, längstens bis zum 31.12.2021.
- Sind die neuen Regelungen für die leistungsberechtigte Person günstiger, kann auf Antrag das Budget für Arbeit nach den vorstehenden Regelungen gewährt werden.